

IHK-Pensionspapier ungültig

Verwaltungsgericht: Dienstvereinbarung mit Personalrat durfte nicht geschlossen werden

rast Lüneburg. Die üppigen Pensionsansprüche, basierend auf der Ruhegeldsatzung von 1976, brachten die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg in finanzielle Schieflage. Seit drei Jahren ist sie bemüht, eine Neuregelung zur Altersversorgung zu finden, um so die finanzielle Belastung zu reduzieren. Eine Rolle dabei spielt eine Dienstvereinbarung, die der damalige IHK-Hauptgeschäftsführer im März 2008 mit dem Personalrat abgeschlossen hat, sie sollte die Satzung ablösen.

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts hat diese Dienstvereinbarung jetzt für unwirksam erklärt. Das bestätigt Richter Wolfgang Siebert. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Den Antrag des Personalrats auf die Feststellung, dass die Satzung von 1976 weiter gültig ist, wies das Gericht aber zurück, „weil der Personalrat dafür nicht zuständig ist“. Der Personalrat wehrte sich im Zwist mit der

IHK gegen die Dienstvereinbarung, weil diese gegenüber der Satzung erhebliche Einschnitte für die betroffenen Mitarbeiter bedeuten würde. Gerichtssprecher Siebert: „Der Personalrat argumentierte, dass beim Unterschreiben der Vereinbarung die Anlage mit den Modalitäten der Pensionsansprüche nicht dabei war. Diese habe Herr in anderer als der zuvor abgesprochenen Form erst später beigeheftet.“ Während der Personalrat beteuerte, die endgültige Fassung nicht gesehen zu haben, sagte jetzt vor Gericht, dass diese dem Personalrat bekannt war.

Der Vorwurf der Urkundenfälschung spielt auch in einem anderen Verfahren eine Rolle. Die IHK hatte im April 2008 gekündigt, das Landgericht seine Kündigung Ende 2009 aber für unwirksam erklärt und geurteilt: Die IHK muss mehr als

Euro Gehalt und Versorgungsanteile nachzahlen. Dagegen ging die IHK in Berufung, ein Argument: Die Lüneburger Richter hätten den Fälschungsvorwurf nicht genügend beleuchtet. Die Akten liegen jetzt beim Oberlandesgericht Celle. Das Oberverwaltungsgericht hatte in dem Zwist kurz zuvor für die IHK entschieden, allerdings ging es dort um die öffentlich-rechtliche Bestellung und Abberufung – auch hier geht's in die nächste Instanz.

Für das Verwaltungsgericht allerdings war ein anderer Punkt wesentlich für die Entscheidung, Richter Siebert: „durfte den Dienstvertrag gar nicht unterschreiben, denn die Vollversammlung hatte 1976 die Satzung beschlossen und nur sie als höchstes Organ der IHK kann die alte Regelung aufheben, um den Weg frei zu machen für eine neue Dienstvereinbarung. Präsidium und

Versammlung wussten zwar von den Verhandlungen zwischen Personalrat und , formell haben sie das Heft aber nie aus der Hand gegeben.“

Für die IHK ist das Urteil ein Etappensieg, ihr Sprecher Markus Mews: „Es zeigt – da sind sich IHK und Personalrat einig –, wie richtig das gemeinsame Bemühen ist, im Rahmen der hierzu eingerichteten Einigungsstelle eine neue Regelung zur Altersversorgung zu vereinbaren, mit der die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird.“ Eine Einigung war bereits für Anfang 2009 avisiert worden, die Vorstellungen aber klafften zu weit auseinander. Inzwischen wurde auf IHK-Antrag eine Einigungsstelle eingerichtet. Diese sucht nun unter Vorsitz des ehemaligen OVG-Richters Dr. Eckhart Dembowski eine Lösung. Mews: „Unser Ziel ist es, im rechtlich Machbaren die Belastungen aus der alten Ruhegeldsatzung zu reduzieren.“



sagte, der Personalrat habe ganz genau gewusst, was er in der Dienstvereinbarung unterschrieben hat. Foto: t&w